

**Saarländischer**

**Dartverband e.V.**

**Satzung**

## **Satzung des Saarländischen Dartverbandes e.V.**

Wie sie auf der Gründungsversammlung am 03.08.91 in Saarbrücken von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen wurde:

01. DC Saar Pfalz (Zweibrücken)
02. DC Extrablatt (Saarbrücken-Ost)
03. DC Molschd (Saarbrücken-Malstatt)
04. DC Spiesen (Spiesen)
05. DC Dart Gang (Quierschied)
06. DC Flame Arrows (Saarbrücken-Bischmisheim)
07. DC Grenzland (Marpingen)
08. DC Broken Hands (Saarbrücken-Burbach)
09. DC Rastpfuhl (Saarbrücken-Malstatt)
10. DC Flaming Star (Saarbrücken-Malstatt)
11. DC Zweibrücken (Zweibrücken)

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Saarländischer Dartverband (SADV). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in seiner abgekürzten Form 'e.V.' Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dart-Verband e.V. (DDV) und dem Landessportverband des Saarlands (LSVS). Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

## § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der SADV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler im Saarland auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitspieler im In und Ausland.
2. Der SADV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung im Rahmen von Ziffer 1.
3. Der SADV ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SADV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des SADV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der SADV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA-Code und den NADA-Code an.  
Der SADV dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob es körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet.
6. Der SADV fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreaming anzuwenden sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.
7. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Pflege und Verbreitung des Dartsports die Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport im Saarland
  - b) die Durchführung von Landesmeisterschaften
  - c) die Abhaltung von Pokalturnieren
  - d) die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition
  - e) die Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Verbände und Körperschaften
  - f) die Vertretung der Verbandsinteressen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutsche Behörden und Organisationen
  - g) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.
  - h) Verteilung der vom LSVS zufließenden Mittel zur Förderung des Sports
  - i) Gewährung des Versicherungsschutzes seiner Mitglieder

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## § 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechtsgrundlage des SADV und seiner Organe ist die Satzung.
2. Zur internen organisatorischen Struktur gibt sich der Verband Ordnungen und Richtlinien.
3. Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. Ausgenommen hiervon sind die Mitgliedsbeiträge, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des SADV.
2. Mitglieder können werden:
  - a) Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind (Ordentliche Mitglieder)
  - b) Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung (Assoziierte Mitglieder)
  - c) Fördernde Mitglieder.Ein Mitglied muss seinen Sitz im Saarland einschließlich des Saar-Pfalz-Kreises haben. (Ausnahme: § 5 , 2c und 8). Die Vereinigungen und Gruppen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
3. Mittelbare Mitglieder des SADV werden durch die Aufnahme eines Vereins dessen Mitglieder.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des SADV einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an dem Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.
5. Einzelpersonen, die sich um das Dartspiel im Saarland hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Präsidenten, die sich um den Dartsport im Saarland Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten können auch die Interessen des SADV als Vorstandsmitglied beim LSVS vertreten sowie das Stimmrecht für den SADV beim Hauptausschuss des DDV wahrnehmen.
7. Fördernde Mitglieder sind zugelassen; sie haben aber kein Stimmrecht.
8. Vereinigungen von Dartspielern, die aus der Umgebung des Saarlandes kommen, können Gastmitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden, sofern diese Vereinigungen keinen eigenen Landesverband haben.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.

2. Die Mitglieder haben bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Landesbeiträge zu entrichten. Spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung (§ 11) geben sie die Namen des Vorstandes dem SADV bekannt.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch ihre stimmberechtigten Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der nachfolgenden Regelung die Delegierten entsenden. Die Art wie sie Ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei. Solange der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann. Mehr als 4 Stimmen dürfen auf einen Delegierten jedoch nicht übertragen werden.
4. Die Delegiertenstimmen werden wie folgt festgelegt:
  - a) Ordentliche Mitglieder (§ 5, Absatz 2) 2 Stimmen für Ihren Vorstand und je 1 Stimme pro angefangene 5 mittelbare Mitglieder.
  - b) Assoziierte Mitglieder (§ 5, Absatz 3) 1 Stimme für Ihren Vorstand und je 1 Stimme pro angefangene 10 mittelbare Mitglieder.
5. Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
6. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des SADV.
7. Ihre Gebietsgrenzen legen die Landesverbände in gegenseitigem Einverständnis fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dart-Verbandes e.V. unter Berücksichtigung aller Umstände.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, verloren. Erstattungsansprüche gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden (Einschreiben).
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des SADV verstößt, dessen Ordnung oder Anordnung grob missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Er kann die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens beschließen.
5. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein sonstiges Mitglied, so kann der Gesamtvorstand den Vereinen, denen der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen oder ein Ehrengerichtsverfahren einzuleiten.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Die Rechte des Ehrengerichtes (§ 12) bleiben hiervon unberührt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Ausschlussverfahren auch dann durchzuführen, wenn ein Ehrengerichtsverfahren läuft. Entscheidet er auf Ausschluss, so ist das anhängige Ehrengerichtsverfahren einzustellen. Nach einem Ausschluss durch den Gesamtvorstand ist ein Ehrengerichtsverfahren nicht mehr zulässig.

## § 8 Landesorgane

Die Landesorgane des SADV sind:

1. Das Präsidium
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Delegiertenversammlung

## § 9 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) Der Präsident
  - b) Der Vizepräsident
  - c) Der Schatzmeister
  - d) Der Schriftführer
  - e) Der Jugendwart
  - f) Der Landesspielleiter
  - g) Der Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des SADV genügt das Zusammenwirken von zwei der drei oben genannten Präsidiumsmitglieder, also Präsident und Vizepräsident oder Präsident und Schatzmeister oder Vizepräsident und Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Delegiertenversammlung eine wirksame Wieder- oder Neuwahl durchgeführt hat. Eine vorherige Abwahl und Neuwahl durch die Delegiertenversammlung ist möglich. Zur Wahl des Präsidenten ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.
4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
5. Das Vermögen des SADV wird vom Präsidenten verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für Ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens zweimal jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

6. Zur Verfügung über Landesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
7. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedervereinigungen teilzunehmen.
8. Erledigung der laufenden Landesgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des SADV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des SADV bekleiden. Der Geschäftsführer und etwaige Angestellte üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## § 10 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) Die Mitglieder des Präsidiums
  - b) Die Liga-Obmänner, die in den einzelnen Ligen von den Spielern gewählt werden.
2. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Mitgliedervereinigung sein.
3. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies zehn seiner Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach Antragsstellung, so können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
4. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:
  - a) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
  - b) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung für die Landesorgane, der Spielordnung, der Ehrengerichtsordnung, der Ehrungsordnung und von den Ausführungsbestimmungen
  - c) Bestellung von Sonderausschüssen
  - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums
  - e) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes und des Ehrungsausschusses für 3 Jahre
  - f) Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung
  - g) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den SADV nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet; bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen durchzuführen hat.

## § 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Landesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, mit je 1 Stimme stimmberechtigt
- b) Den Ehrenpräsidenten mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- c) Den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 5, Absatz 2).

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahmen der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- c) Abberufung von Präsidialmitgliedern (§ 10, Absatz 4, g)
- d) Wahl von 3 Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Rechnungsprüfer gewählt; für ihn scheidet der Dienstälteste der Rechnungsprüfer aus
- e) Die Genehmigung des von dem Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes und die Festlegung des Landesbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
- h) Auflösung des SADV

Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Mitgliedsvereinigungen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des SADV eingereicht werden. Sie werden von dieser dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Später eingehende Anträge zur Satzungsänderungen können nicht berücksichtigt werden.

## § 12 Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder nebst einem Stellvertreter für den Vorsitzenden und einem ersten und zweiten Ersatzmann für die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand gewählt. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des SADV sein. Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.

## § 13 Ehrungsausschuss

Außer der Ernennung zum Ehrenmitglied kann der SADV Ehrungen nach Maßgabe der Ehrungsordnung aussprechen. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Gesamtvorstand wählt.

## § 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des SADV üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstehenden Reisekosten und Tagesgelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung besonders bevorzugt werden.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (hiervon ausgenommen: § 13)
3. Eine Niederschrift über die Sitzungen und Versammlungen sind anzufertigen und den Teilnehmern innerhalb 10 Tagen zuzusenden. Ein Einspruch der Niederschrift kann innerhalb den darauffolgenden 30 Tagen schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Erfolgt kein Einspruch, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 16 Zweckvermögen**

Zur Erreichung der in § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, eine Rücklage anzulegen, die spätestens im zweiten Folgejahr zweckgebunden zu verbrauchen ist..

## **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung des SADV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund des Saarlandes, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Registergerichtes in Saarbrücken, späterer Änderungen mit deren wirksamen Beschluss, in Kraft. Gleichzeitig verliert die geänderte Satzung vom 2. September 2012 ihre Gültigkeit.